ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Satzung der Gemeinde Brieske über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Gartenstadt Marga"

FÖRMLICHE FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETES „GARTENSTADT MARGA" DER GEMEINDE BRIESKE

(1) Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.Oktober 1993 (GVBl BB I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2000 (GVBl. BB. I S. 90) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brieske in ihrer Sitzung am 19.11.2001 folgende Satzung beschlossen.

Satzung der Gemeinde Brieske
über die Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes - Sanierungssatzung
„GARTENSTADT MARGA"

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

Im Bereich der Gartenstadt Marga der Gemeinde Brieske liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 27 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Gartenstadt Marga".

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan der Gartenstadt Marga als Sanierungsgebiet abgegrenzten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigefügt.

§ 2
Sanierungsverfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3
Inkrafttreten der Sanierungssatzung

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. (1) BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Brieske, den 20.11.2001

Der Amtsdirektor

AMT
AM SENFTENBERGER
SEE
LANDKREIS
OBERSPREEWALD
LAUSITZ
1
(Siegel)

Bürgermeisterin Gemeinde Brieske

(2) Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Brieske in ihrer Sitzung am 19.11.2001 beschlossene Sanierungssatzung „Gartenstadt Marga" mit dem dazugehörenden Lageplan des Sanierungsgebietes im Maßstab 1:1000 (verkleinert abgebildet) wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

(3) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unerheblich:

- Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres sowie
- Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren

seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Brieske geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzungen oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

(4) Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Ein Verstoß ist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Brieske geltend zu machen.

(5) Die Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB kommen nicht zur Anwendung.

(6) Die Sanierungssatzung nebst Lageplan sowie alle vorgenannten Paragraphen können von jedermann in der Amtsverwaltung des Amtes „Am Senftenberger See", Bauamt, in 01968 Brieske, Briesker Straße 34 während der Dienststunden Mo - Fr 8 - 12 Uhr und Mo, Mi 13 - 16 Uhr sowie Die 13 - 18 und Do 13 - 15 Uhr eingesehen werden.

Brieske, 20.11.2001

Amtsdirektor
Amt „Am Senftenberger See"

AMT AM SENFTENBERGER SEE - LANDKREIS OBERSPREEWALD LAUSITZ 1

Bürgermeisterin
Gemeinde Brieske

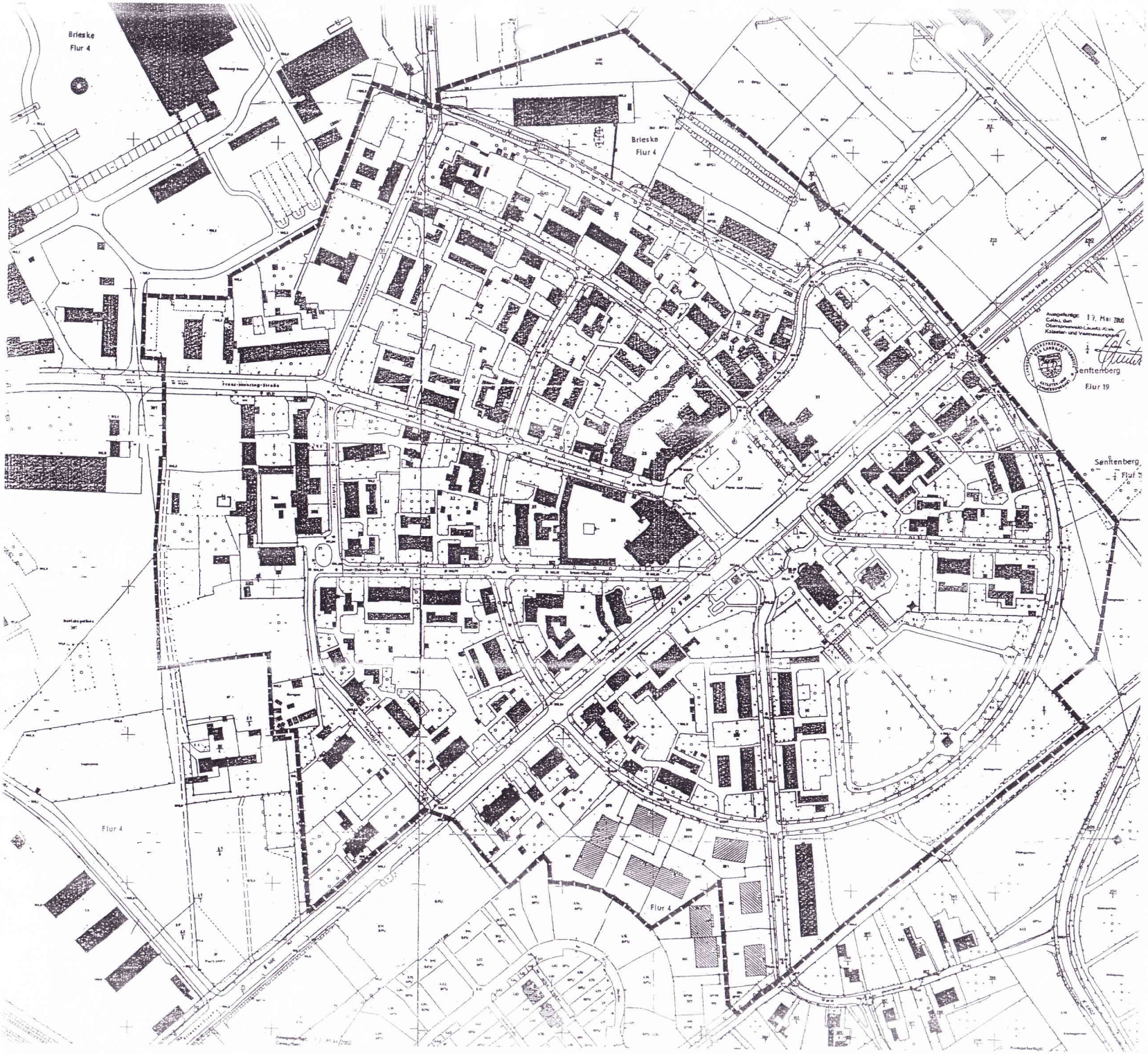

Sanierungsgebiet

„Gartenstadt Marga" / Brieske

Abgrenzung des Sanierungsgebietes

BIG-STÄDTEBAU in BRANDENBURG
Stand: 21.09.2001

AMT AM SENFTENBERGER SEE
LANDKREIS OBERSPREEWALD LAUSITZ